

**Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2008
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
10.12.2010**

Inhaltsverzeichnis

§ 1		2
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	2
§ 4	Ausschüsse	2
§ 5	Akteneinsicht	3
§ 6	Bürgermeister	3
§ 7	Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz	3
§ 8	Beigeordnete	4
§ 9	Personalangelegenheiten	4
§ 10	Genehmigungspflichtige Verträge	5
§ 11	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	5
§ 12	Anregungen und Beschwerden	6
§ 13	Gleichstellung von Frau und Mann	6
§ 14	Integrationsrat	7
§ 15	Form der Bekanntmachung	7
§ 16	Inkrafttreten	7

Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Hauptsatzung der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Lünen ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Unna.

Die Gründungsurkunde der Stadt Lünen trägt das Datum vom 04. Juli 1341.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen nach rechts springenden roten Löwen, dessen Schweif in zwei Büscheln endet.
- (2) Die Flagge der Stadt enthält in zwei Streifen gleicher Breite die Farben rot (oben) und gelb (unten).
- (3) Das Siegel der Stadt enthält das Wappen mit der Umschrift Stadt Lünen.

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung Rat der Stadt.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung Ratsherr bzw. Ratsfrau.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse. Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden in einer vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung übertragen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist gemäß § 55 GO NW spätestens am 6. Arbeitstag nach Zugang des Verlangens zu gewähren. Die Akten sind vom Bürgermeister in einem dafür bestimmten Dienstraum der Stadtverwaltung Lünen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und sachkundige Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Absatz (2) findet Anwendung auch für die Teilnahme an den Sitzungen des Migrationsrates.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Ein Rats- oder Ausschussmitglied hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, ersetzt.

-
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 21 € je Stunde überschreiten.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird bezeichnet als Erster Beigeordneter/ Erste Beigeordnete. Beigeordnete für das Finanzwesen führen die Bezeichnung Stadtkämmerer/in, die übrigen Beigeordneten führen die Bezeichnung Beigeordnete(r).

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Ämter von Beamtinnen und Beamten in Führungsfunktionen nach § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW werden gemäß § 25 a LBG NW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Wird eine solche Leistungsfunktion tariflich Beschäftigten übertragen, ist im Rahmen des Arbeits- und Tarifrechtes eine den Inhalten und Wirkungen des § 25 a LBG NW vergleichbare Regelung zu vereinbaren. Der Bürgermeister informiert den Haupt – und Finanzausschuss regelmäßig über beabsichtigte Besetzungen von Stellen gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW.
- (2) Die Befugnisse der Widerspruchsbehörde gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz nimmt der Bürgermeister wahr.
- (3) Beschäftigte der Zentralen Gebäudebewirtschaftung Lünen werden bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) durch die Betriebsleitung, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Die Rechte der übrigen Ausschüsse der Stadt Lünen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Die entsprechende Unterschriftsbefugnis für die Betriebsleitung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

Die bei der Zentralen Gebäudebewirtschaftung Lünen beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Lünen aufgenommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes vermerkt.

§ 10 Genehmigungspflichtige Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten.

§ 11 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, Internet) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 12 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragstellende sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt gegeben, bei eigener Zuständigkeit entschieden oder an die zuständige Stelle zur abschließenden Erledigung verwiesen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) es sich um eine anonyme Eingabe handelt,
 - b) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Antragstellende sind in allen Verfahrensschritten über den jeweiligen Beratungsstand ihres Antrages unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Keine Anwendung finden die vorstehenden Regelungen auf Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung werden Vorhaben zur besonderen Förderung von Frauen und zum Abbau von Benachteiligungen durchgeführt, Gesetze und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann umgesetzt.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser externen und internen Aufgaben ist das Referat Gleichstellung-Frauenbüro eingerichtet und eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte vom Bürgermeister bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

-
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
 - (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
 - (6) Im Übrigen werden Einzelheiten in einer Dienstanweisung durch den Bürgermeister geregelt.

§ 14 Integrationsrat

Der Integrationsrat besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu zwei Dritteln nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt und zu einem Drittel gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

§ 15 Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lünen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Lünen“ vollzogen.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Bekanntmachung durch Aushang in den dafür vorgesehenen Fensterflächen am Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, für die Dauer einer Woche vollzogen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2010 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (siehe Amtsblatt Nr. 37/2010 vom 14.12.2010)